

**Satzung des Amtes Unterspreewald  
über  
die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die  
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald  
- Feuerwehrentschädigungssatzung –**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18) sowie § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.206) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Funktion verbunden ist, eine Aufwandsentschädigung.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt bzw. der Funktion verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Dazu zählen insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Kommunikationsentgelte, Reinigungskosten der Dienstuniform und der persönlichen Bekleidung, sowie der zusätzliche Aufwand für persönliche Pflege.

Daneben werden notwendige Fahrt- und Reisekosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes, soweit nicht von anderen die Kosten erstattet werden (z.B. Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz), sowie Verdienstaussfall gewährt.

**§ 2  
Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung für den Amtswehrführer und dessen Stellvertreter beträgt:

Amtswehrführer 120,00 €

Stellvertreter 100,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung für Ortswehrführer und dessen Stellvertreter beträgt:

Ortswehrführer 80,00 €

Stellvertreter 40,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigung für berufene Gerätewarte beträgt:

FF mit Fahrzeug 20,00 €

FF ohne Fahrzeug 10,00 €

(4) Die Aufwandsentschädigung für den Amts- und den Ortsjugendwart und den Kidsjugendwart sowie deren Stellvertreter:

Amtsjugendwart 80,00 €

Stellvertreter 40,00 €

Ortsjugendwart 20,00 €

Kidsjugendwart 20,00 €

(5) Atemschutzgeräteträger, die im Jahr ununterbrochen alle erforderlichen Voraussetzungen für den Atemschutzeinsatz erfüllen, erhalten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 10,00 €.

(6) Die ehrenamtlichen Brandschutzerzieher erhalten pro Veranstaltung 10,00 €. Die maximale Anzahl der Veranstaltungen wird auf 10 Veranstaltungen im Jahr begrenzt.

(7) Die ehrenamtlichen Amtsausbilder welche die Ausbildung auf Amtsebene und nach der Feuerwehrdienstvorschrift durchführen (Truppmannausbildung) erhalten je Lehrgang 700,00 €.

### **§ 3 Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird bargeldlos und jährlich im Monat Dezember gezahlt.

---

---

### **§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann.

(2) Auf Vorschlag des Ortswehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

### **§ 5 Umfang der Aufwandsentschädigung**

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(2) Soweit die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 - 4 gezahlt wird, nicht während des gesamten Zeitraums ausgeübt wird, wird die Aufwandsentschädigung anteilig für die Tage gezahlt, in der die Tätigkeit ausgeübt wurde.

(3) Soweit durch Kameraden zwei der im § 2 Nr. 1 – 4 aufgeführten Funktionen ausgeübt werden, wird jeweils nur die Aufwandsentschädigung gezahlt, die die höhere Summe beinhaltet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

  
Jens-Herrmann Kleine  
Amtdirektor